Sehr geehrte Damen und Herren!  
  
Ich möchte ergänzend zu der vom Fachverband Gas/Wärme abgegebenen Stellungnahme lediglich zu § 10 Abs. 6 bzw. Abs. 6b Anmerkungen vorbringen:  
  
Grundsätzlich ist verständlich, dass man einen Lenkungseffekt erzielen möchte, damit nicht einzelne Netznutzer auf Kosten der anderen Netznutzer ungerechtfertigterweise Vorteile dadurch erlangen, dass diese Netznutzer eine geringere Höchstleistung vereinbaren können (verbunden mit geringeren Kosten) als Sie eigentlich richtigerweise benötigen würden.  
  
Es ist nur bei der Ausnahme der Verrechnung des zehnfachen Leistungspreises unverständlich, wie diese Ausnahme überhaupt zur Anwendung kommen soll. Dies, weil die dort gewählte Formulierung einen Fall regelt der nach unserer Einschätzung nicht eintreten wird.  
Die Formulierung lautet:  
  
*„4. die Leistungsinanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergebietsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgt.“*   
  
Wenn ein Kapazitätsengpass auftritt, wird es gerade nicht möglich sein, zusätzliche Leistung bereitzustellen. Was in diesem Zusammenhang dann die Wortfolge „nur nach Können und Vermögen“ bedeuten soll ist unklar  
  
Gegenüber uns als Netzbetreiber wurde vom Betreiber einer KWK Anlage ins Treffen geführt, dass bei Umbauarbeiten zum Beispiel Stresstests durchgeführt werden müssen. Dies ist für die Versorgungssicherheit (mit elektrischem Strom) von immanenter Wichtigkeit. Bei solchen Tests werden die Anlagen in Betriebszuständen gefahren, die sie beim normalen Betrieb nicht hätten. Dies hat zur Folge, dass kurzzeitig (nur für wenige Stunden) eine Leistungsüberschreitung erfolgt. Der Normalbetrieb der Anlage benötigt viel weniger Leistung. Wenn also diese ausnahmsweise und kurzfristige Leistungsüberschreitung (die der technischen Sicherheit dient) de facto mit „Strafzahlungen“ sanktioniert wird, dann werden die Betreiber von großen Gasanlagen hinsichtlich solcher Sicherheitstests nur das absolut notwendigste machen. Ob dies das richtige Signal ist, sei dahingestellt.  
  
Wenn die Fahrpläne für solche Ausnahmen mit dem Netzbetreiber abgesprochen sind, kann es sein, dass Kapazitäten für genau diesen Zeitraum frei sind und es ohne zusätzliche Kosten zu verursachen möglich ist, für die oben beschriebenen Ausnahmezustände zusätzliche Leistung bereitzustellen.  
  
Was dies mit einem vom Verteilergebietsmanager festgestellten Kapazitätsengpass zu tun haben soll ist nicht klar.  
  
Es ist aus unserer Sicht daher notwendig, die unklare Formulierung der Ziffer 4. zum Beispiel folgendermaßen abzuändern:  
  
*„4. die Leistungsinanspruchnahme nur dann stattfindet, wenn vom Netzbetreiber kurzzeitig höhere Leistungen zur Verfügung gestellt werden können ohne andere Netznutzer zu beeinträchtigen.“*  
  
Ich ersuche um Berücksichtigung dieses Vorschlags.  
  
freundliche Grüße  
**Ing. Mag. Robert Silberbauer**  
Recht  
  
**eww ag |** Gruppe  
Stelzhamerstraße 27  
4600 Wels  
  
**T** +43 7242 493-0  
**F** +43 7242 493-49248  
  
[robert.silberbauer@eww.at](mailto:robert.silberbauer@eww.at)  
[eww.at](http://www.eww.at/)  
  
Firmenbuchnummer: 102455w | Firmenbuchgericht: Landesgericht Wels | DVR-Nr.: 0006815